

EINSTUFUNG TITANDIOXID

Informationsschreiben an unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 4. Oktober 2019 entschieden, dass Weißpigment Titandioxid in Pulverform als einen „Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung durch Einatmen“ zu klassifizieren.

Die im Rahmen der 14. ATP geführte Einstufung wurde am 18. Februar 2020 nach Ablauf der Prüffrist von Rat und Parlament veröffentlicht und trat am 9. März 2020 in Kraft. Nach einer 18-monatigen Übergangsfrist müssen die betroffenen Produkte **spätestens ab 1. Oktober 2021** eingestuft und gekennzeichnet werden.

Legal eingestuft (CLP-VO, Anhang VI) werden **pulverförmiges Titandioxid** mit einem aerodynamischen Partikeldurchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ und pulverförmige Mischungen, die einen Titandioxidgehalt von $\geq 1 \%$ in Form von solchen Partikeln oder eingebunden in andere Partikel mit solchen Außenmaßen haben.

Von dieser Einstufung betroffene Pulver müssen mit dem GHS-Symbol (GHS08), einem Signalwort (Achtung!) und einem Gefahrenhinweis (H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen bei Inhalation.) versehen werden.

Darüber hinaus sind verpflichtende Warnhinweise (CLP-VO, **Anhang II**) für **flüssige und feste Mischungen** mit $\geq 1 \%$ Titandioxid vorgesehen, auch wenn diese nicht unter die Einstufung von pulverförmigen Titandioxid fallen werden.

Während auf **flüssigen Gemischen** mit darin enthaltenen TiO_2 -Partikeln $\leq 10 \mu\text{m}$ vor der Bildung **gefährlicher Tröpfchen beim Sprühen (EUH211)** gewarnt werden muss, wird in **festen Mischungen** vor **gefährlichen Stäuben (EUH212)** unabhängig von der Partikelgrößen gewarnt.

In beiden Fällen muss auch die Verpackung noch auf die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts auf Anfrage hinweisen (EUH210), sofern keine anderen Bestandteile zu einer Einstufung des Gemisches führen.

Durch die Einstufung werden die betroffenen **Titandioxid-Pulver zu Gefahrstoffen**. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass in Deutschland Titandioxid-Stäube durch das Gelten des allgemeinen Staubgrenzwertes TRGS 900, bereits vor der Neueinstufung, als Gefahrstoff/Staub betrachtet wurde. Das Einhalten der Arbeitsplatzgrenzwerte dient dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten vor einer Gefährdung durch das Einatmen von Stoffen.

...

Soweit beim Arbeiten mit pulverförmigen Titandioxid also der Arbeitsplatzgrenzwert (allgemeiner Staubgrenzwert gemäß TRGS 900: 10 mg/m³ E-Staub, 1,25 mg/m³ A-Staub) eingehalten wird, ergibt sich in Deutschland keine Änderung, da dieser auch bisher beim Arbeiten einzuhalten war. Somit waren Mitarbeiter bereits durch die strengen Staubgrenzwerte in Deutschland vor den auftretenden Partikeleffekten geschützt.

Die festen und flüssigen Mischungen, die lediglich den Warnhinweis nach **Anhang II** tragen müssen, **werden dadurch nicht zu Gefahrstoffen** bzw. gefährlichen Gemischen.

Nach Artikel 6 der Gefahrstoffverordnung muss der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung feststellen, ob mit einem Gefahrstoff gearbeitet wird oder ein solcher entstehen oder freigesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch eine Überprüfung der Möglichkeiten einer Substitution beinhalten und schriftlich festgehalten sein.

Zusätzlich sieht Artikel 14, Absatz 2 eine mindestens jährliche Schulung aller Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, vor, welche schriftlich zu dokumentieren ist. Die Tätigkeit mit dem entsprechenden Stoff darf erst aufgenommen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und ggf. daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Es empfiehlt sich somit, bereits vor dem Greifen der Einstufung aktiv zu werden.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

FABRINO Produktionsgesellschaft mbH & CO. KG